

- unveröffentlichte Neufassung -

**Satzung
der Stadt Freiberg
über die Straßenreinigung und den Winterdienst
(Straßenreinigungssatzung)
vom 02.06.2006 ¹**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 01.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen der Stadt Freiberg.
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 und 3 Sächs-StrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (3) Der Stadt Freiberg verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 2 auf die Eigentümer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (4) Soweit die Stadt Freiberg nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Freiberg erhoben.
- (5) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

**§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf:
 - a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,

¹ Zuletzt geändert am 07.12.2023, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt am 13.12.2023 (in Kraft getreten am 01.01.2024)

- d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 der Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung (StVO)) nach § 41 Abs. 1 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 der Anlage 2 zur StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer. Sind mehrere Eigentümer für dasselbe Grundstück verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Freiberg gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit mindestens der Hälfte ihrer dieser Straße zugewandten Grundstücksseite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegen stehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) entsorgt werden.
- (6) Die Reinigung kann unterbleiben, wenn ihre Durchführung aus Witterungsgründen unmöglich oder unzumutbar ist. Für die Straßenreinigung gilt das insbesondere bei winterlichen Verhältnissen (Frost, Schnee, Eisbildung). Die Winterdienstpflicht gemäß §§ 8 und 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich grundsätzlich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete grundsätzlich die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen bei Bedarf, mindestens aber im Abstand von vier Wochen zu reinigen.

Teil III WINTERDIENST

§ 8 Schneeberäumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 bis 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 der Anlage zur StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 der Anlage zur StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 3) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind nach Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliche abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (6) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 und 5 keinen Zu- / Abgang zur Fahrbahn oder zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 8 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege oder die Zugänge zur Fahrbahn oder zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite abstumpft,
 9. entgegen § 9 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Freiberg in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Freiberg (Straßenreinigungssatzung) vom 05.10.1995, zuletzt geändert am 02.11.2000, sowie die Satzung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Stadt Freiberg (Straßenreinigungs- und -sicherungssatzung) vom 05.10.1995 außer Kraft.

Freiberg, 02.06.2006

Dr. Uta Rensch
Oberbürgermeisterin

Siegel

Anlage zu § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Freiberg vom 02.06.2006

Übersicht zu den Reinigungsflächen für die An- und Hinterlieger

Reinigungsflächen	Die Straße ist nicht im Straßenreinigungsverzeichnis eingetragen.	Die Straße ist im Straßenreinigungsverzeichnis eingetragen.
	Die am Grundstück angrenzenden bzw. den Grundstück zugekehrten Flächen sind Reinigungsflächen für die Anlieger:	
Gehweg	ja	ja
Radweg zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante	ja	ja
Radweg auf der Fahrbahn	ja	nein
Baumscheiben auf dem Gehweg	ja	ja
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante, unabhängig von der Gestaltung, z.B. „Straßenbegleitgrün“	ja	ja
Schnittgerinne	ja	nein
Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte (Fahrbahn ist nicht geteilt)	ja	nein
Fahrbahn in der gesamten Breite (Fahrbahn ist in der Mitte durch einen Trennstreifen geteilt)	ja	nein
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen der Bordsteinkante bis zur Mitte der gesamten Straße, unabhängig von der Gestaltung, z. B. „Straßenbegleitgrün“	ja	nein
Parkbuchten	ja	nein
Haltestellenbuchten	ja	nein
Haltestelleninseln	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand; Bereich innerhalb des Fahrgastunterstandes	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand, Gehwegbereich außerhalb des Fahrgastunterstandes	ja	ja
Haltestelle ohne Fahrgastunterstand	ja	ja
Gräben und Mulden (zur Entwässerung dienend), Böschungen, Stützmauern und ähnliches	ja	ja
Öffentliche Zugänge zu den Grundstücken	ja	ja

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Freiberg vom 02.06.2006**Verzeichnis der an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen**

Erläuterungen:

Soweit eine einzelne Straße im nachfolgenden Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt ist, besteht die Reinigungspflicht der Stadt Freiberg für die Fahrbahn und die Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg und die übrigen Bestandteile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2. Hinweise dazu können der Übersicht zu den Reinigungsflächen für An- und Hinterlieger entnommen werden.

Für alle nicht aufgeführten Straßen der Stadt Freiberg innerhalb der geschlossenen Ortslage erstreckt sich die Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger bis zur Fahrbahnmitte.

Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger: nach Bedarf, mindestens aber im Abstand von vier Wochen

Turnus für die städtische Straßenreinigung:

Reinigungsstufe R 1 Reinigung 3 x wöchentlich

Reinigungsstufe R 2 Reinigung 1 x wöchentlich

Reinigungsstufe R 3 Reinigung 1 x in 2 Wochen

Reinigungsstufe R 4 Reinigung 1 x in 4 Wochen

Straßenreinigungsverzeichnis

Straße/Platz	Reinigungsklasse
Abraham-von-Schönberg-Straße	R 4
Agricolastraße (nur Hauptstraßenverlauf)	R 3
Akademiestraße	R 2
Albert-Einstein-Straße	R 2
Albert-Funk-Straße	R 2
Alfred-Lange-Straße	R 4
Am Bahnhof	R 2
Am Beschert Glück	R 4
Am Dom	R 2
Am Junger-Löwe-Schacht	R 4
Am Marstall	R 2
Am Maßschacht (Hauptstraßenzug)	R 3
Am Mühlgraben	R 2
Am Mühlteich	R 2
Am Ostbahnhof	R 3
Am Rotvorwerk	R 4
Am Seilerberg	R 2
Am St.-Niclas-Schacht	R 4
Am Wasserberg	R 2
Annaberger Straße	R 3
Anton-Günther-Straße	R 3
Arthur-Schulz-Straße	R 3
Aschegasse	R 2
Bäckergäßchen	R 2
Badegäßchen	R 2
Bahnhofstraße	R 2
Balthasar-Rößler-Straße	R 4
Bebelplatz	R 2
Beethovenstraße	R 2
Berggasse	R 2
Bergstiftsgasse	R 2
Bernhard-Kellermann-Straße	R 2
Bernhard-von-Cotta-Straße	R 3
Berthelsdorfer Straße (Roßplatz bis Ortsausgang Freiberg)	R 3
Berthelsdorfer Straße (Kreisverkehr Eherne Schlange bis Roßplatz)	R 2
Berthelsdorfer Straße (ST Zug)	R 4
Bertholdsweg	R 2
Beuststraße (Annaberger Straße bis Olbernhauer Straße)	R 3
Beuststraße (Olbernhauer Straße bis Marienstraße)	R 2
Beutlerstraße	R 3
Borggasse	R 2
Brander Straße (B 101)	R 3
Brander Straße (Abzweig Jysk/Olbernhauer Straße bis Friedrich-Olbricht-Straße)	R 2
Brauereistraße	R 4
Breithauptstraße	R 2
Brennhausgasse	R 2
Brückenstraße	R 2
Brunnenstraße	R 2

Buchstraße	R 2
Burgstraße	R 1
Buttermarktgasse	R 2
Carl-Schiffner-Straße	R 3
Chemnitzer Straße	R 3
Clara-Zetkin-Straße	R 3
Claußallee (Friedeburger Straße bis Lindenweg)	R 3
Clausthaler Straße	R 4
Damaschkestraße	R 3
Dammstraße	R 2
Darmstädter Straße	R 4
Delfter Straße	R 4
Domgäßchen	R 2
Domgasse	R 2
Donatsgasse	R 2
Donatsring	R 2
Dorfstraße (Hauptstraße bis H-Nr. 58)	R 4
Dörnerzaunstraße	R 2
Dr.-Külz-Straße	R 2
Dr.-Richard-Beck-Straße	R 2
Dresdner Straße	R 3
Eherne Schlange	R 2
Elisabethstraße	R 2
Enge Gasse	R 2
Erbische Straße	R 1
Ernst-Grube-Straße	R 2
Erzweg	R 2
Färbergasse	R 2
Feldstraße	R 3
Ferdinand-Reich-Straße	R 4
Fischerstraße	R 2
Florian-Geyer-Straße	R 3
Forstweg (Beuststraße/Marienstraße bis Olbernhauer Straße)	R 2
Forstweg (Karl-Kegel-Straße bis Beuststraße/Marienstraße)	R 3
Forstweg (Karl-Kegel-Straße bis Gartenanlage)	R 2
Franz-Kögler-Ring	R 3
Fraensteiner Straße (ST Freiberg)	R 3
Fraensteiner Straße (Rosine ST Zug)	R 4
Friedeburger Straße	R 2
Friedmar-Brendel-Weg (außer Stichstraßen)	R 4
Friedrich-Engels-Straße (Florian-Geyer-Straße bis Berthelsdorfer Straße)	R 3
Friedrich-Engels-Straße (Berthelsdorfer Straße bis Silberhofstraße)	R 2
Friedrich-Olbricht-Straße	R 2
Friedrich-Wolf-Straße	R 3
Fuchsmühlenweg (v. Himmelfahrtsgasse bis Einmündung Reiche Zeche)	R 3
Gabelsbergerstraße	R 2
Gellertstraße	R 2
Georgenstraße	R 2
Gerbergasse	R 2
Geschwister-Scholl-Straße	R 2

Glück-Auf-Straße	R 2
Goethestraße	R 3
Goldbachweg	R 2
Gustav-Julius-Pilz-Straße	R 4
Gustav-Zeuner-Straße	R 3
Hainichener Straße (ST Freiberg)	R 3
Hainichener Straße (ST Kleinwaltersdorf)	R 4
Haldenstraße	R 4
Halsbrücker Straße	R 3
Häuersteig	R 3
Hauptstraße (Ortseingang aus Richtung Freiberg bis H-Nr. 102)	R 4
Hegelstraße	R 3
Heinrich-Gerlach-Straße	R 4
Heinrich-Heine-Straße	R 2
Heinrich-Zille-Weg (Dammstraße bis Am St.-Peter-Schacht)	R 2
Heinrich-Zille-Weg (Am St.-Peter-Schacht bis Gabelsberger Straße)	R 4
Helmertplatz	R 2
Herderstraße	R 2
Heubnerstraße	R 2
Heynitzstraße	R 4
Hilbersdorfer Straße (Dresdner Straße bis Einmündung Hüttenstraße)	R 3
Himmelfahrtsgasse (bis Davidsschacht)	R 3
Hinter der Stockmühle (Turmhofstraße bis Gabelsbergerstraße)	R 3
Hirtengasse	R 3
Hirtenplatz (Umfahrung, außer verlängerte Friedrich-Olbricht-Straße)	R 3
Hornmühlenweg (Winklerstraße bis Münzbachtal)	R 4
Hornstraße (B 173)	R 2
Hornstraße (Anliegerstraßen)	R 2
Hospitalweg	R 2
Humboldtplatz	R 3
Humboldtstraße	R 3
Hüttenstraße (bis GG Muldenhütten)	R 3
Jakobigasse	R 2
Johanna-Römer-Straße	R 3
Johannes-R.-Becher-Weg	R 3
Johannisgäßchen	R 3
Johannisstraße (außer Tunnel)	R 3
Johann-Sebastian-Bach-Straße	R 2
Joliot-Curie-Straße	R 2
Jungestraße	R 2
Karl-Günzel-Straße	R 2
Karl-Kegel-Straße (B 173 bis B 101)	R 2
Karl-Kegel-Straße (Nebenstraßen zum Platz der Einheit, Park der Generationen)	R 3
Käthe-Kollwitz-Straße	R 3
Kaufhausgasse	R 2
Kesselgasse	R 2
Kirchgäßchen	R 2
Kirchgasse	R 2

Kleinschirmaer Straße	R 3
Knappenweg	R 3
Körnerstraße	R 2
Korngasse	R 2
Kreuzgasse	R 2
Kurt-Eisner-Straße	R 3
Kurt-Handwerk-Straße	R 3
Lampadiusstraße	R 3
Lange Straße	R 2
Leipziger Straße (Wallstraße bis Meißner Ring)	R 2
Leipziger Straße (Meißner Ring bis Ortsausgang Freiberg, außer H-Nr. 34, 36, 38, 38 A, 38C)	R 3
Lessingstraße	R 2
Lindenweg	R 3
Lößnitzer Straße (Hainichener Straße bis Schulweg, außer Stichstraßen)	R 4
Marienstraße	R 2
Martin-Planer-Straße	R 4
Maxim-Gorki-Straße	R 2
Max-Planck-Straße	R 2
Max-Roscher-Straße	R 2
Meißner Gasse	R 2
Meißner Ring	R 2
Mendelejewstraße	R 2
Merbachstraße	R 3
Möllerstraße	R 2
Mönchsstraße	R 2
Moritz-Braun-Straße	R 3
Moritzstraße	R 2
Mozartplatz	R 2
Mühlgasse	R 2
Mühlweg	R 2
Münzbachtal (Halsbrücker Straße bis Hornmühlenweg)	R 2
Münzbachtal (Hornmühlenweg bis Buswendestelle ÖPNV)	R 4
Neugasse	R 2
Nikolaigasse	R 2
Nonnengasse	R 2
Obergasse	R 2
Obermarkt (Umfahrung Marktplatz)	R 1
Olbernhauer Straße	R 3
Oststraße	R 2
Parkstraße	R 2
Paul-Müller-Straße	R 2
Pestalozzistraße	R 2
Peter-Schmohl-Straße	R 3
Petersstraße	R 1
Petriplatz	R 2
Pfarrgasse	R 2
Platz der Oktoberopfer	R 2
Poststraße	R 2
Prüferstraße	R 2
Richard-Wagner-Straße	R 3
Rinnengasse	R 2
Robert-Schumann-Straße	R 3

Roter Weg	R 2
Sachsenhofstraße	R 2
Schachtweg (bis Zufahrt Bauunternehmung Vogler)	R 2
Schachtweg (Zufahrt Bauunternehmung Vogler bis Himmelfahrtsgasse)	R 4
Scheunenstraße	R 2
Schillerstraße	R 2
Schloßplatz (Fahrbahn)	R 2
Schmiedestraße	R 2
Schöne Gasse	R 2
Schönlebestraße	R 3
Schulweg (Lößnitzer Straße bis Leipziger Straße)	R 4
Siedlerweg	R 2
Silberhofstraße (Frauensteiner Straße Kreisverkehr bis Gabelberger Straße)	R 3
Silberhofstraße (Gabelberger Straße bis Dammstraße)	R 2
Silberhofstraße (Dammstraße in Richtung Tunnel bis Frauensteiner Straße)	R 4
Silbermannstraße	R 2
Stauffenbergstraße	R 3
Steigerweg	R 4
Stollngasse	R 2
Stollnhausgasse	R 2
Straße der Einheit	R 2
Talstraße	R 2
Teichgasse	R 4
Terrassengasse	R 2
Theatergasse	R 2
Thielestraße	R 2
Thomas-Mann-Straße (Werner-Seelenbinder-Straße bis Thomas-Müntzer-Straße)	R 2
Thomas-Mann-Straße (Thomas-Müntzer-Straße bis Hegelstraße)	R 3
Thomas-Müntzer-Straße (Käthe-Kollwitz-Straße bis Thomas-Mann-Straße)	R 3
Thomas-Müntzer-Straße (Thomas-Mann-Straße bis Hegelstraße)	R 2
Trebrastraße	R 4
Tschaikowskistraße	R 2
Turmhofschaft	R 4
Turmhofstraße	R 2
Turnerstraße	R 2
Tuttendorfer Weg (Halsbrücker Straße bis Einmündung Conradsdorfer Weg)	R 4
Untere Dorfstraße	R 4
Untergasse	R 2
Unterhofstraße	R 2
Untermarkt (Fahrbahn)	R 2
Waisenhausstraße	R 2
Wallstraße	R 2
Waltersdorfer Weg	R 4
Walterstal	R 4
Wassergasse	R 2
Wasserturmstraße	R 2

Weingasse	R 2
Weisbachstraße	R 2
Wernerplatz	R 3
Werner-Seelenbinder-Straße	R 2
Winklerstraße	R 3
Witzlebenstraße	R 3
Ziegelgasse	R 3
Ziolkowskistraße	R 2
Zuger Straße	R 2

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 02.06.2006, Amtsblatt vom 21.06.2006
- (2) 1. Änderungssatzung vom 07.10.2011, Amtsblatt vom 12.10.2011
- (3) 2. Änderungssatzung vom 03.02.2012, Amtsblatt vom 08.02.2012
- (4) 3. Änderungssatzung vom 06.11.2015, Amtsblatt vom 28.12.2015
- (5) 4. Änderungssatzung vom 06.11.2018, Amtsblatt vom 30.11.2018
- (6) 5. Änderungssatzung vom 11.12.2023, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt der Stadt Freiberg Nr. 94/2023 am 13.12.2023